

und optimale Anlaufzeit). Sind solche Festlegungen in der Grundsatzentscheidung nicht getroffen worden, so gehen die Anlaufkosten, die nicht aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, in voller Höhe zu Lasten des Betriebsergebnisses im Jahre ihres Entstehens. Das gilt auch, wenn den bestätigten Jahresplänen eine Abgrenzung und Verrechnung in die Selbstkosten, gemäß Abs. 1 nicht zugrunde liegt.

(5) Bei Investitionen zur Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles der volkseigenen Wirtschaft, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits durchgeführt und bis Ende 1972 in Betrieb genommen werden, für die aber in der Grundsatzentscheidung nur die Anlaufzeit festgelegt worden ist, kann nach den Absätzen 1 bis 4 verfahren werden, wenn durch den für die Investition verantwortlichen Direktor des volkseigenen Betriebes oder Kombines das Anlaufkostenlimit bis zur Planung dieser Kosten entsprechend der Grundsatzentscheidung festgelegt wird.

(6) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für industriemäßige Großanlagen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eine Verrechnung in die Selbstkosten gemäß Abs. 1 in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren zulassen.

§8

Kontrolle durch die Kreditinstitute

(1) Stellen die Kreditinstitute bei ihren Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Verstöße gegen die Rechtsvorschriften sowie gegen das sozialistische Sparsamkeitsprinzip fest, so sind sie berechtigt bzw. bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet, zeitweilig die Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel für Investitionen der Auftraggeber sowie der Kreditmittel der General- und der Hauptauftragnehmer ganz oder teilweise zu sperren.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den Leiter des dem Auftraggeber übergeordneten Organs über die Sperrung zu unterrichten. Eine Unterrichtung erfolgt insbesondere auch dann, wenn die Kreditinstitute feststellen, daß bei der Abrechnung der Investitionsleistungen ungesetzliche bzw. nicht gerechtfertigte Forderungen von Auftragnehmern gestellt bzw. durch die Auftraggeber erfüllt wurden.

§9

Sonderregelungen

Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich erlassen.

Schlußbestimmungen

§10

(1) § 131 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) erhält folgende Fassung:

„(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, können als Vorleistung abgegrenzt werden, soweit die

Rechtsvorschriften das zulassen. Anlaufkosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Kosten zu verrechnen.“

(2) Die gleichartigen Vorschriften der Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik für die anderen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend der im Abs. 1 festgelegten Fassung anzuwenden.

§11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 12. Juli 1961 über die Planung und Finanzierung von Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 259),
- die Anordnung vom 27. Mai 1968 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen (GBl. II S. 355).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist nicht mehr anzuwenden die Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 563).

Berlin, den 10. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anlage

zu § 3 Abs. 1 Ziff. 5
vorstehender Anordnung

I.

Zu den Investitionsaufwendungen gehören weiter:

1. Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus dem Entzug von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Bodennutzungsgebühren) sowie Ausgleichszahlungen für solche Wirtschafterschwernisse, die nur im Zeitraum der Investitionsdurchführung anfallen — z. B. durch zeitweilige Nutzung von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds für Baustelleneinrichtungen —;
2. die Kosten für die Erschließung des Baugeländes und die Kosten für die Umsetzung und Verlagerung sowie den Abriß und die Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit einer Investition;
3. die Kosten für die Begutachtung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sowie Entgelte für andere nach den Rechtsvorschriften erforderliche Gutachten, Überprüfungen und Genehmigungsbescheide;
4. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für den Fall vereinbart werden, daß eine Verbesserung der techni-